



**GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL**  
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

**NIEDERSCHRIFT**

**über die  
Sitzung des Gemeinderates**

**am  
28. März 2019**

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Herr Matthias Mair	6425 Haiming	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Ernst Gabl – Ersatz für Mag. Petra Hofmann	6425 Haiming	Zwieselweg 8 b
Ersatz Maria Gasser – Ersatz für Andreas Saurwein	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 1a/2
Gemeinderat Günter Grund – Ersatz für Albert Neurauter		
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Robert Heidinger – Ersatz für Hubert Leitner	6425 Haiming	Gartenweg 10
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Engelbert Schöpf – Ersatz für Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Mario Zboril – Ersatz für Karl Föger	6425 Haiming	Forchackerweg 7 a
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GR Karl Föger, Haiming, Zwieselweg 16  
GR Mag. Petra Hofmann, Ötztal-Bhf., Bachweg 11/1  
GV Stephan Kuprian, Ötztal-Bhf., Oberrain 5  
GR Hubert Leitner, Haiming, Haimingerberg 34/1  
GR Albert Neurauter, Oetz, Ochsen Garten 21 c  
GR Andreas Saurwein, Haiming, Vogeltennen 3/2

Außerdem waren anwesend: 9 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 07.03.2019.
2. Bericht über die Kassenprüfung vom 17.12.2018.
3. Beschlussfassung über den vom 13.03. bis 28.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2019 mit mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023.
4. Beschlussfassung betreffend den vorliegenden Servitutsvertrag zwischen der Gemeinde Haiming und der ÖBB-Infrastruktur AG um Einräumung einer Dienstbarkeit im Bereich der Gp. 2915/83.
5. Beschlussfassung betreffend die vorliegende Zustimmungserklärung zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde Haiming betreffend Geländeabtrag unter der 110 kV-Bahnstromleitung (Gp. 2993, 2294 und 3306).
6. Beschlussfassung betreffend Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Krankenhaus St. Vinzenz Zams.
7. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3211/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet sowie Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/14 (neu).
8. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 2851/1 von derzeit Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet sowie Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2851/1 und 2848/2.
9. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Gründen im Bereich Winkling.
10. Anträge, Anfrage, Allfälliges

## **BESCHLÜSSE**

### **Öffentlicher Teil**

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 07.03.2019.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 07.03.2019 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 07.03.2019 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

**2. Bericht über die Kassenprüfung vom 17.12.2018.**

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses Alexandra Harrasser bringt den Gemeinderäten die Kassenprüfung vom 17.12.2018 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat die Kassenprüfung vom 17.12.2018 zur Kenntnis genommen.

**3. Beschlussfassung über den vom 13.03. bis 28.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2019 mit mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023.**

Der Gemeinderat wird informiert, dass durch den Krankenstand der Kassaleiterin Zoller Irene der ausgearbeitete Haushaltsplan 2019 und mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2022 vom Gemeinderevisor der BH-Imst zur Überprüfung angeschaut wurde.

Auch wird der Gemeinderat informiert, dass die relativ späte Besprechung aufgrund der Erkrankung der Kassenleiterin erfolgt und diese Verspätung mit der Aufsichtsbehörde abgesprochen sei.

Der ausgearbeitete Haushaltsplan für das Jahr 2019 und mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2023 ist vom 13.03. bis 28.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Nach einem Bericht des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig dem vorliegenden Haushaltsplan 2019 und mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023 mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (OH + AOH) von € 17,5 Mio. und ordentlichen Einnahmen von € 14,665.000,-- und außerordentlichen Ausgaben von € 2,835.000,-- zugestimmt.

**4. Beschlussfassung betreffend den vorliegenden Servitutsvertrag zwischen der Gemeinde Haiming und der ÖBB-Infrastruktur AG um Einräumung einer Dienstbarkeit im Bereich der Gp. 2915/83.**

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Christian Köfler bringt dem Gemeinderat den Servitutsvertrag zwischen der Gemeinde Haiming und der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend die Erneuerung des Mastens Nr. 92 an der 110 kV-Bahnstromleitung UW Zirl – UfW Öztal“ auf Gst. Nr. 2915/83 zur Kenntnis. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich mit diesem Servitutsvertrag befasst und spricht sich für den Abschluss des vorliegenden Vertrages aus.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig im Sinne des Vorschlages des Bau- und Verkehrsausschusses für den Abschluss des vorliegenden Servitutsvertrages ausgesprochen.

**5. Beschlussfassung betreffend die vorliegende Zustimmungserklärung zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde Haiming betreffend Geländeabtrag unter der 110 kV-Bahnstromleitung (Gp. 2993, 2294 und 3306).**

Der Obmann des Bau- und Verkehrsausschusses Christian Köfler bringt dem Gemeinderat die Zustimmungserklärung und Vollmacht betreffend das Projekt Geländeabtrag unter der 110 kV-Bahnstromleitung UW Zirl-UfW Öztal/UfW Öztal-UW Landeck zwischen Mast Nr. 201 und 202 zur Kenntnis.

Der Bau- und Verkehrsausschuss stimmt dem Abschluss der vorliegenden Zustimmungserklärung und Vollmacht zu.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig im Sinne des Vorschlages des Bau- und Verkehrsausschusses dem Abschluss der vorliegenden Zustimmungserklärung und Vollmacht zu.

## **6. Beschlussfassung betreffend Änderung der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Krankenhaus St. Vinzenz Zams.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Erweiterung der Vereinbarung und die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Erweiterung der Vereinbarung und die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams wie folgt beschlossen.

### **I. VEREINBARUNG**

- (1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P, Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St.Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.
- (3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
  - a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
  - b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;

c) die Errichtung, der Betrieb oder die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

## II.

### SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) der Verbandsobmann.
  - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

#### § 2

##### Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
- a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
  - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
  - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:  
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

### **§ 3**

#### **Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 4**

#### **Verbandsobmann**

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

### **§ 5**

#### **Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

### **§ 6**

#### **Überprüfungsausschuss**

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

## **§ 7**

### **Aufbringung der Mittel**

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

- A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

- B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

- C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

## **§ 8**

### **Überschuss**

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

## **§ 9**

### **Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

## **§ 10**

### **Nachträglicher Beitritt**

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

## **§ 11**

### **Ausscheiden**

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

## **§ 12**

### **Auflösung und Verwendung des Vermögens**

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

## **§ 13**

### **Aufnahme von zu pflegenden Personen**

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

### **§ 14**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

## **7. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3211/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet sowie Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/14 (neu).**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die umzuwiddende Fläche an Herrn Pohl Hagen von der Gemeinde Haiming verkauft wurde. Damit dieser Grundstreifen mit der Grundparzelle von Herrn Pohl Hagen vereinigt werden kann, ist die Flächenwidmungsänderung von Freiland in Wohngebiet notwendig.

Der Gemeinderat hat mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 24. August 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3211/1 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3211/1 KG 80101 Haiming**

rund 75 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters wurde dem Gemeinderat der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/14 (neu) zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 19.03.2019, Zl. HA-4183-BP-WP ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/14 (neu) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 19.03.2019, Zl. HA-4183-BP-WP im Planungsbereich Waldstraße - Pohl im Bereich der Gp. 3211/14 (neu) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**8. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 2851/1 von derzeit Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet sowie Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2851/1 und 2848/2.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Bereich der Gp. 2851/1 Um- und Zubauten geplant sind. Da das Grundstück keine einheitliche Widmung hat ist es notwendig eine einheitliche Widmung zu beschließen.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 27. März 2019, mit der Planungsnummer 202-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 2851/1 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **2851/1 KG 80101 Haiming**

rund 200 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters wurde dem Gemeinderat der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Forchackerweg 4, Feldweg 1 im Bereich der Gp. 2851/1 und 2848/2 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 28.03.2019, Zl. HA-4512-BP-FK ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Forchackerweg 4, Feldweg 1 im Bereich der Gp. 2851/1 und 2848/2 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 28.03.2019, Zl. HA-4512-BP-FK im Planungsbereich Forchackerweg 4, Feldweg 1 im Bereich der Gp. 2851/1 und 2848/2 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **9. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Gründen im Bereich Winkling.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.03.2019, Pkt. 17 c, Herr Larcher Mario sich das Grundstück Gp. 6610 im Ausmaß von 411 m<sup>2</sup> im Bereich Winkling ausgesucht hat.

GR Zboril Mario hat an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen folgende Grundstücke im Bereich Winkling zu verkaufen:

Dem Larcher Mario wohnhaft in Ötztal-Bhf., Forest Village 2 Haus I Stg. a, Top 5 die Gp. 6610 im Ausmaß von 411 m<sup>2</sup> zu überlassen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.03.2019 kann das Guthaben von 297 m<sup>2</sup> von Herrn Jöchler Johann in Abzug gebracht werden. Da sich das Guthaben von Herrn Jöchler Johann von 297 m<sup>2</sup> nur auf den Grund

bezieht und nicht auf das darauf lastende bzw. zu entschädigende Holz- und Streunutzungsrecht hat Herr Larcher Mario für 297 m<sup>2</sup> € 30,-- je m<sup>2</sup> sowie für die restlichen 114 m<sup>2</sup> € 90,-- je m<sup>2</sup> zu bezahlen.

Dem Zboril Mario wohnhaft in Haiming, Forchackerweg 7 a die Gp. 6627 im Ausmaß von 476 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>,

dem Kuprian Markus wohnhaft in Haiming, Zwieselweg 6 die Gp. 6637 im Ausmaß von 463 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>,

dem Dr. Ploner Patrick wohnhaft in Haiming, Siedlungsstraße 42 die Gp. 6631 im Ausmaß von 461 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>,

dem Auf der Klamm Elias wohnhaft in Haiming, Forchackerweg 7 c die Gp. 6636 im Ausmaß von 462 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>,

dem Reder Martin und der Reder Evelyn beide wohnhaft in Haiming, Zwieselweg 8 a die Gp. 6635 im Ausmaß von 465 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>,

dem Schatz William wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 30 die Gp. 6634 im Ausmaß von 462 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>,

der Milic Daniela wohnhaft in Haiming, Kalkofenstraße 12 b die Gp. 6624 im Ausmaß von 460 m<sup>2</sup> um € 90,-- je m<sup>2</sup>

zu verkaufen.

## 10. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Lösungsquittung betreffend das Vorkaufsrecht in EZ. 1175 (Eigentumswohnung in Ötztal-Bhf., Hochwart 3, Top 6 – Rangger Rosamunde und Gerhard) zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

### a) **Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes in EZI. 1175 im Sinne der vorliegenden Lösungsquittung.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Löschung des Vorkaufsrechtes in EZI. 1175 im Sinne der vorliegenden Lösungsquittung zugestimmt.

### b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass das UVE-Antrag für den Zusammenschluss der Skigebiete Hochoetz und Kühai zurückgezogen wurde.

Bei einer Besprechung der Bürgermeister der drei betroffenen Gemeinden sowie den Geschäftsführern der Bergbahnen Oetz und Kühtai wurde vorgeschlagen, dass jede betroffene Gemeinde ein Gremium – Arbeitsgruppe mit ca. 5 Personen nominiert. Für Haiming schlägt der Bürgermeister vor, dass dieses Gremium aus Bürgermeister, Vizebürgermeister und je einen Vertreter der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen

gebildet werden soll. Das gebildete Gremium – Arbeitsgruppe der Gemeinden Silz, Haiming und Oetz soll dann in einem Zeitraum von einem halben bis einem Jahr sich mit diesem Projekt befassen. Weiters sollen zusätzlich die Grundbesitzer, Vertreter der Bergbahnen, sowie verschiedene NGOs in diesem Gremium mitwirken. Die Ergebnisse sollen dann dem jeweiligen Gemeinderat vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018 bereits beschlossen wurde in einer Arbeitssitzung einen Forderungskatalog zu erstellen.

In der dazu stattgefundenen Diskussion haben sich einige Gemeinderäte gegen die Bildung dieses Gremiums bzw. gegen den Zusammenschluss der Skigebiete Hochoetz und Kühtai ausgesprochen.

Es wurde auch die Meinung vertreten, dass man vor Bildung dieses Gremiums den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Silz abwarten soll.

- c) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass das Thema Tschirganttunnel in den letzten Wochen wieder für Gesprächsstoff gesorgt hat. Aufgrund eines Gespräches mit dem Landeshauptmann hat dieser berichtet, dass die Asfinag beauftragt wurde die Planung des Tschirganttunnels wieder in Angriff zu nehmen. Er berichtet hiezu, dass sich aufgrund der gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Haiming nichts geändert hat und wir keine Grundfläche für die Errichtung des Tschirganttunnel zum Schutze der Wasserreserven verkaufen werden.